

3. Anleitung der Jugendherbergen und Unterstützung des Wanderns und der Touristik, besonders durch:
- Förderung der Wandertätigkeit von Jugendlichen, Kindern und anderen Teilen der Bevölkerung,
 - Leitung der Zentralen Wanderkommission,
 - Anleitung und Kontrolle der politisch-erzieherischen Arbeit in den Jugendherbergen,
 - Anleitung und Schulung der Jugendherbergsleiter und Gehilfen,
 - Kontrolle der Durchführung der Herbergsordnung,
 - Aufsicht über die Einrichtung, Belegung und Verwaltung der Jugendherbergen, Wanderhütten und Exkursionsstützpunkte,
 - Anleitung bei der Schaffung und Benutzung von Wanderquartieren in den Gemeinden,
 - Unterstützung von Wandergruppen der Jugend aus Westdeutschland bei der Durchführung von Fahrten und Wanderungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
 - Kontrolle der zweckentsprechenden Nutzung der Jugendherbergen und Rückführung zweckentfremdeter Jugendherbergen.
4. Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes — ■ Planteil Förderung der Jugend —, insbesondere durch:
- Kontrolle der Ausarbeitung der Planvorschläge für kommunale und betriebliche Jugendeinrichtungen und ihrer Durchführung,
 - Wahrnehmung der Planträgerschaft für die zentralen Investitionsbauten des Planteiles — Förderung der Jugend — und Kontrolle der Durchführung der bezirklichen Investitionsbauten,
 - Vorbereitung des „Tages der Überprüfung aller Jugend- und Sporteinrichtungen“ und Kontrolle seiner Durchführung und Auswertung.
5. Unterstützung und Kontrolle der Arbeit in den Jugendheimen und Jugendzimmern durch:
- Aufsicht über ordnungsgemäße Unterhaltung und Verwaltung der kommunalen Jugendheime,
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Interessengemeinschaften und Zirkel in den Jugendheimen, insbesondere durch Fachkräfte und Materialien,
 - Förderung der zweckentsprechenden Nutzung der Jugendheime durch die FDJ und die Pionierorganisation und Rückführung zweckentfremdeter Jugendheime.
6. Anleitung der Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise bei der
- Kontrolle der Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung,
 - Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Feriengestaltung für alle Kinder,
 - Anleitung der Jugendherbergen sowie Unterstützung des Jugendwanderns und der Touristik,
 - Unterstützung und Kontrolle der Arbeit in den staatlichen Jugendeinrichtungen.

Struktur und Arbeitsweise des Amtes für Jugendfragen

§ 5

(1) Für die Gliederung, Besetzung und Arbeitsweise des Amtes für Jugendfragen sind der Strukturplan, der

Stellenplan, der Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung des Amtes maßgebend.

(2) Der Strukturplan und der Stellenplan sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan des Amtes für Jugendfragen wird vom Leiter festgelegt. Er ist halbjährlich zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen.

(4) Im Rahmen dieser Vorschriften übt das Amt für Jugendfragen seine Tätigkeit auf der Grundlage der vom Leitungskollektiv beschlossenen Jahresarbeitspläne und Quartalsarbeitspläne aus.

§ 6

Bei der Erfüllung der dem Amt für Jugendfragen obliegenden Aufgaben sind operative Arbeitsmethoden anzuwenden.

Dazu gehören insbesondere:

- Schaffung von Musterbeispielen in einzelnen Bezirken, Kreisen oder Betrieben,
- Ausarbeiten politischer und wirtschaftlicher Analysen aus den Ergebnissen der operativen Tätigkeit und die Anwendung der Schlußfolgerungen für alle Bezirke, Vorlage von Beschlüssen für den Ministerrat und Vorschläge an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
- Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Beschlüsse und Anordnungen sowie Untersuchung und Beseitigung aller Mängel bei der Förderung der Jugend unter breiter Mitwirkung der Jugend,
- Unterstützung der Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Aktivs.

§ 7

Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr

(1) Das Amt für Jugendfragen wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben und des Zuständigkeitsbereiches sowie ihrer Vollmachten sind auch die Leiter der Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke befugt, das Amt für Jugendfragen zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen sowie sonstige Personen das Amt für Jugendfragen vertreten.

(4) Für die schriftliche Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gilt das Prinzip der Einzelzeichnung. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Nach Abs. 3 bevollmächtigte Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen zeichnen „Im Auftrage“.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierzu geltenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministerrates.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ulbricht
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates